

Satzung

des



Sportverein (SV) Laudert-Wiebelsheim e.V.

Stand: 07.03.2014

SATZUNG

des
SV Laudert-Wiebelsheim e.V.
vom 03.04.1980

(Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 14.03.1981, 22.03.1990, 12.03.1999, 11.03.2011 und 07.03.2014 sind hierbei berücksichtigt)

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Laudert-Wiebelsheim e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Laudert. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, darf das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, beruflich, rassistisch und militaristisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Vereinsvorsitzende) ernannt werden. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an dem Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dieser Zustimmung kann der Minderjährige die nach dieser Satzung vorgesehenen Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines laufenden Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein

ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines vorsätzlichen schweren Verstoßes gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens.
- Mit dem Ausscheiden entsteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder bestehende Sport- und Hausordnungen zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 10 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 - d) Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen;
 - e) Ausschluß aus dem Verein nach § 6 Nr. 3.

2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 11 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5), gegen einen Ausschluß (§ 6) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
2. Über die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 1 entscheidet der Rechtsausschuß (§ 21 Nr. 2 d) oder die Mitgliederversammlung (§ 14 Nr. 3 f), falls kein Rechtsausschuß besteht.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 31.05. statt. Die Mitgliederversammlung leitet der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder Geschäftsführer.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladungsschreiben an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll möglichst eine Frist von einer Woche liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die folgenden Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Beschlußfassung zum künftigen Vereinsgeschehen;
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und etwaiger außerordentlicher Beiträge;
 - e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 11 (vorbehaltlich § 21 Nr. 2 d);
 - g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;

- h) die Beratung und Beschlußfassung über Dringlichkeitsanträge und sonstige Punkte der Tagesordnung;
 - i) die Wahl von Kassenprüfern.
4. Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung einzubringen. Ein fristgerecht gestellter Antrag muß ohne Rücksicht auf die Anzahl der ihn unterstützenden Vereinsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte beschließen und Tagesordnungspunkte absetzen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit nach dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
 7. Es wird grundsätzlich (auch bei Wahlen) durch Handaufhebung abgestimmt.
 8. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter berufen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden oder Wahlleiter der Versammlung zu ziehende Los.
 9. Für die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich den ein-

zelen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

2. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
dem Geschäftsführer (1. Schriftführer),
dem 2. Schriftführer,
dem 1. Organisationsleiter,
dem 2. Organisationsleiter,
dem 1. Kassierer,
dem 2. Kassierer,
den Abteilungsleitern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

§ 17 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben, sowie für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Erstellung des Vorschlages zum künftigen Vereinsgeschehen sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern, die Annahme und Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sowie die Entgegennahme von Austrittserklärungen;
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Maßregelungen.

§ 18

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen

1. Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Außer für Vereinsfeste bedürfen Geschäftsabschlüsse bei einem Wert von über 2.500,-- € der Unterzeichnung von mindestens 2 Unterzeichnungsberechtigten.
3. Der Geschäftsführer hat insbesondere den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Geschäftsführer obliegen die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
4. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäßen Geldgebaren des Vereins verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und ist für die Rechnungsführung zuständig.
5. Der 2. Kassierer ist insbesondere für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge verantwortlich; er unterstützt den 1. Kassierer.
6. Die Organisationsleiter sind für die Organisation, Gestaltung und Abwicklung von Vereinsveranstaltungen verantwortlich.

7. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegründet. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet. Abteilungsleiter werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechnungsführer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 19

Die Beschlußfassung des Vorstandes; die Zeichnung

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind grundsätzlich vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer und, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, auch vom Rechnungsführer zu unterfertigen.

§ 20

Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Ausschußmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vereinsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Geschäftsführer im gegenseitigen Einvernehmen einberufen und geleitet (§ 14 Nr. 6 und 8 gelten entsprechend).

§ 21

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. -gestrichen-

§ 22

Der Rechtsausschuß

1. Die Mitgliederversammlung kann jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechtsausschuß wählen. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen findet § 16 Nr. 2 der Satzung entsprechende Anwendung.
2. Der Rechtsausschuß besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Ein Rechtsausschuß ist zur Entscheidung zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung;
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit;
 - c) bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - über die einfachen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten;
 - d) bei Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes nach § 11.
3. Für die Anfechtung der Beschlüsse des Rechtsausschusses ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

§ 23

Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie ggfs. die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und werden jedes Jahr neu gewählt.

§ 25

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und Rechnungsführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinden Laudert und Wiebelsheim in dem Verhältnis, das dem durchschnittlichen Anteil der Vereinsmitglieder aus diesen beiden Dörfern seit Inkrafttreten dieser Satzung entspricht, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Zweckbestimmung zuzuführen, so ist dieser Beschluß erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.